

Amts-Blatt der Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VII. —

Breslau, den 23ten Februar 1814.

Aufruf zur Unterstήzung der bedürftigen Niederschlesischen Einsassen mit Saamen-Getreide.

Es ist bekannt, wie sehr die Gegenden des Liegnitzschen Regierungs-Departements vor allen andern Theilen Schlesiens gelitten haben, welche im verflossenen Sommer den unmittelbaren Kriegs-Schauplatz abgeben mußten; weniger bekannt ist es aber vielleicht, wie sehr diese Uebel noch jetzt nachwirken, und bleibende Folgen zurück zu lassen drohen.

Der fühlbarste Verlust für die verunglückten Bewohner jener Gegenden besteht darin, daß es ihnen an dem nöthigen Saamen-Getreide zur Bestellung der Sommersfelder mangelt, wachem Bedürfniß bei dem Umfange derselben vom Staate allein nicht in vollem Maße abgeholfen werden kann.

Die Betrachtung, daß in jener Gegend die Befreiung der Provinz errungen, daß durch die dort erfochtenen glorreichen Siege der Grund zu der glücklichen Zukunft gelegt worden ist, der wir entgegen gehen, macht den Nothstand dieser beschädigten Einsassen zur allgemeinen National-Sache, und eine schleunige Abhülfe derselben zur dringenden Pflicht. Geleitet von dieser Betrachtung, haben sich bereits die Kreise Oberschlesiens vereinigt, den Gegenden, die am meisten gelitten, mit Saat-Getreide zu Hülfe zu kommen. Ein sehr bedeutendes Quantum, welches zu seiner Zeit von jedem Kreise genau bekannt gemacht werden soll, ist das Resultat dieses schönen Vereins.

Wir sind überzeugt, daß dieses Beispiel edler Theilnahme an der Bedrängnis der unverschuldet leidenden Mitbemohner der Provinz nur einer öffentlichen Erwähnung bedarf, um auch die Nachfeierung derjenigen Niederschlesischen Kreise des Breslauschen Regierungs-Departements, welche nicht in gleichem Maße das Ungemach des Krieges erfahren haben, zu erwecken. Ihnen geben wir daher hierdurch die Veranlassung, ihren Sinn für Wohlthätigkeit von neuem dadurch zu beurkunden, daß auch sie die bedrängten Einfassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements nach Kräften mit Stat-Getreide zu unterstützen, und dadurch zur Milderung des dort herrschenden Elends thätig mitzuwirken eilen. Die Herrn Landräthe der Niederschlesischen Kreise im Breslauschen Regierungs-Departement werden aufgesondert: die Erklärungen der Kreis-Infassen, mit genauer Angabe der versprochenen Beitrags-Quanta, binnen 14 Tagen dem unterzeichneten Militair-Gouvernement anzugezeigen.

Für die gegen das Gebirge zu liegenden Kreise wird übrigens die Stadt Schweidnitz, für die übrigen Niederschlesischen Kreise aber vorläufig Breslau zum Ablieferungs-Orte bestimmt.

Breslau, den 15ten Februar 1814.

Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur

v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur

Merkel.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bey der ersten Blockade der Festung Glogau wurden zu einer Unternehmung gegen die Zerbauer Oder-Brücke von dem Chef des Blockade-Corps zwei Schiffs-er aufgesondert: die Führung eines Branders zur Sprengung jener Brücke, gegen eine Belohnung von 20 rthlr. für jeden, zu übernehmen.

Der Schiffer Johann Francke zu Ursdorf bei Neusalz, Vater von 5 unerzogenen Kindern, und Gottlieb Dilgner aus Schönau Glogau'schen Kreises, erklärten sich zu diesem gefährlichen Unternehmen bereit, jedoch mit der Aufforderung:

nicht für Geld, wohl aber für ihren König und das Vaterland, wären sie bereit ihr Leben zu opfern.

Der

Welche führten hierauf den erhaltenen Auftrag mit Entschlossenheit aus, ohne
geachtet des heftigsten feindlichen Gewehrfeuers.

Diese entschlossene That ist zur Allerhöchsten Kenntniß gebracht worden, und
Seine Majestät haben geruht, den genannten beiden Schiffen zur wohlverdienten
Auszeichnung für ihren Patriotismus und Muth das eiserne Kreuz zweiter Klasse
zu verleihen. Breslau, den 15ten Febr. 1814.

Königl. Militair - Gouvernement von Schlesien.

Der Militair-Gouverneur
v. Gaudi.

Der Civil Gouverneur
Merkel.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 55. Betreffend die Confiscation des Vermögens der ausgetretenen Landwehr-
pflichtigen Personen.

Nach gesetzlichen Festsehungen sollen die landwehrpflichtigen Personen, welche, um sich dem Militairdienste zu entziehen, austreten, den ausgetretenen Cantonisten gleich behandelt, und ihr Vermögen, der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil 2, Titel 20. §. 469. seq. gemäß, zu den Regierungshaupt-
Gassen confisziert, die hierdurch zu vereinnahmende Summen aber zum Besten der in diesem Kriege invalide gewordenen vaterländischen Streiter oder ihrer Angehörigen verwendet, und zu deren Verwendung die bei der Kreis-Verwaltung anzustellenden Deputirten zugezogen werden.

Diese gesetzliche Festsehung wird hiermit zu jedermann's Wissenschaft gebracht.

P. I. Febr. c. 1075. Breslau, den 17ten Februar 1814.

Königl. Preuß. Breslausch. Regierung von Schlesien.

Nro. 57. Betreffend die Anwendung der Stempel zu Pacht- und Mieths-Contracten.

Es ist darüber ein Zweifel entstanden, ob die Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 3.

betreffend den Werth-Stempel zu Pacht- und Mieths-Contracten,
dahin auszulegen sey.

dass die Steigerung des Werths-Stempels zu diesen Contracten mit 4 Gr.
für jedes Hundert nur dann statt finden soll, wenn das jährliche Mieths-
Quantum mit einem vollen Hundert Thaler steigt; so dass der Stempel z. B.
von einer jährlichen Pacht oder Miethe zu 199 Rthlr.: nur 4 Gr. und
von 200 Rthlr. jährlich nur 8 Gr. betrage?

oder ob der in den Stempel-Gesetzen ausgesprochene Grundsatz

dass ein neuer oder ein erhöhter Stempelsatz so oft eintritt, als der stem-
pelpflichtige Gegenstand ein volles Hundert Thaler übersteigt, dergestalt,
dass z. B. von 101 Rthlr. eben so viel an Werth-Stempel bezahlt werden-
muss, als von vollen 200 Rthlr.

auch bei Pacht- und Mieths-Contracten zur Anwendung komme?

Die letztere Alternative entspricht dem Geiste und den Worten des Stempel-
Gesetzes; daher des Känlgl. Geheimen Staats- und Finanz-Ministers Herrn von
Bülow Excellenz mittelst Verfügung vom 19ten Januar c. festgesetzt haben:

dass auch bei Pacht- und Mieths-Contracten eine Steigerung des
Stempelsatzes zu 4 Gr. so oft eintreten soll, als die jähr-
liche Pacht oder Miethe ein volles Hundert Thaler über-
steigt.

Der Stempel zu den Niven-Eemplarien richtet sich nach dem Gegenstände
des Vertrages. Ist z. B. ein einjähriger Contract auf 150 Rthlr abgeschlossen,
so ist ein Stempelbogen zu 2 Gr. zu brauchen.

Ist aber ein zweijähriger Contract auf 150 Rthlr jährlich abgeschlossen, so ist
ein Stempelbogen zu 8 Gr. erforderlich, da der Contract ein Mieths-Quantum
von 300 Rthlr stipulirt:

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht:
A. D. V. Februar 84. Breslau, den 8. Februar 1814.

Breslauer und Meisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 58 Betreffend, daß den Städten, welche ein Zwangs-Recht auf gewisse Krüge des platten Landes exerciren, ein anderweiter Verkauf oder Verpachtung derselben nicht ferner gestattet werden kann.

Nach einer hohern Orts eingegangnen Entscheidung kann denjenigen Städten, welche ein Zwangs-Verlags-Recht auf gewisse Krüge des platten Landes exerciren, nicht ferner gestattet werden, dieses ihr Recht weder durch Verkauf oder Verpachtung, wenn gleich mit Einwilligung des Zwangspflichtigen, an andere zu übertragen. Ein dergleichen Abkommen steht nur in dem Falle zu genehmigen, wenn der Zwangspflichtige selbst der Acquirent ist, und mithin dadurch der Zwang aufgehoben wird. Hiernach haben sich daher die Polizei-Behörden genau zu achten, und etwanige dieser Bestimmung entgegen laufende Anträge von der Hand zu weisen.

P. VI. Febr. c. 1814. Breslau, den 8ten Februar 1814.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 59. Die Stempelfreiheit der Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, die sich im Auslande aufhalten, betreffend.

Da des Geheimen Staats- und Finanz-Ministers Herrn von Bülow Excellenz, mittels Verfügung vom 26sten Januar c., zu bestimmen geruht haben, „daß die Gehalts-Quittungen von allen im Felddienst stehenden Personen, wenn sich solche ihres Dienstes wegen im Auslande aufhalten müssen, ohne Stempel ausgestellt werden können.“

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß hiermit bekannt gemacht.

Breslau den 9ten Februar 1814.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 60. Betreffend die erneuerte Vorschrift, wegen der von den Gastwirthen an jedem Tage, an welchem Reisende bey ihnen einkehren oder abreisen, auf einen gestellten Melde-Zettel von 2 Gr. der Orts-Polizei Anzeige machen müssen.

Es ist bemerkt worden, daß im Jahre 181 $\frac{2}{3}$. eine sehr bedeutende Anzahl gestempelter Fremden-Meldezettel weniger, als im nächst vorhergehenden Jahre debütiert worden. Wahrscheinlich liegt der Grund darin, daß die Gastwirthen entweder in den Meldungen überhaupt, oder wenigstens im Gebrauche gestempelter Meldezettel nachlässig gewesen.

Die-

Die bestehende Vorschrift wird daher erneuert, daß die Gastwirthe an jedem Tage, an welchem Reisende, wes Standes sie sind, bei ihnen einkehren, oder bei ihnen eingekehrte abreisen, solches auf einem gestempelten Meldezettel von 2 Ggr. der Polizei- Behörde des Orts anzeigen müssen.

Dennoch können Gastwirthe alle an einem Tage bei ihnen eingekehrte oder abgegangene Reisende auf einen Meldezettel bringen.

In der Regel bedarf es täglich nur eines Meldezettels, außer, wenn bei eintretenden wichtigen Umständen die Polizei- Behörden öftere Meldungen von den ab- und zureisenden Fremden von den Gastwirthen fordern.

Diese Vorschriften, und daß die Gastwirthe für die unterlassene Meldung von eingekehrten oder abgegangenen Reisenden, in polizeyliche und für jeden unterlassenen Gebrauch eines gestempelten Meldezettels in Stempel- Strafe verfallen sind; haben sämtliche Polizei- Behörden den Gastwirthen wiederholt bekannt zu machen, sie gemessenst zu deren Befolzung anzuweisen, und bei Vermeidung nachdrücklicher Verfügungen, diejenigen Gastwirthe, welche die Meldung oder den Gebrauch gestempelter Meldezettel unterlassen, nach gesetzlicher Strenge zu bestrafen.

P. VII. Februar 1206. Breslau, der xoten Februar 1814.

Polizei- und Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 61. Die Festsetzung der Strafe auf Bier- und Brandtwein- Einschwärzungen vom Lande betreffend.

Durch ein Rescript der hohen Finanz- Behörde vom 27sten vorigen Monats ist festgesetzt worden: daß, wenn Bier oder Brandtwein vom Lande in die Stadt heimlich eingebraucht wird, auf Confiscation oder Erlegung des Werths und der doppelten Ergänzung- Gefälle als Strafe erkannt werden soll.

Die currenten Nachschuß- Gefälle muß der Einbringer, wenn er den Werth des Getränk's statt der Confiscation erlegt, außerdem noch bezahlen; wenn aber das Getränk in Natura confisckt und an den Meistbietenden verkauft wird, so muß sie der Käufer, dem solches bei der Versteigerung zur Kaufs- Bedingung zu machen ist, besonders bezahlen.

In Anschung des aus dem Auslande heimlich eingehenden fremden Bieres und Brandweins, wird nach dem Straf-Edict vom 26sten März 1787. §. 25. lit. a. und §. 26 und 30 erkannt.

Dem Publico, ingleichen den Accise-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements wird dies nachrichtlich, und letzteren zugleich zur Nachachtung hiermit bekanntgemacht.

Breslau, den 11ten Februar 1814.

Breslauer- und Neisser-Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 62. Wegen des Beweises der Exportation unversteuerter Waaren.

In Gemässheit einer Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 18ten v. M. wird hiermit zur allgemeinen Achtung bekanntgemacht, daß:

- a) alle in die Preussischen Staaten eingehenden Objecte, welche bei dem ersten Grenz-Zoll-Amte nicht zum transitorie declarirt werden, verfassungsmässig in ihrem ersten Bestimmungs-Orte versteuert werden müssen; daß zwar
- b) auch ferner zur Erleichterung des Handels gestattet seyn soll, Gegenstände, deren eigentliche Bestimmung bei der Ankunft der Waaren noch nicht bekannt ist, auf den Packhöfen, oder in gehörig controllirten Niederlagen der Eigentümer oder Commissionairs, bis zum Verbrauch im Lande; oder zur weitern Versendung nach dem Auslande; unversteuert aufzuhahen: zu dürfen; daß aber
- c) an diese Befugniß die Verpflichtung geknüpft ist, bei der weitern Versendung der unversteuerten Objecte, die vollen Accise-Gefälle zu zahlen, wenn der bei deren Versendung ausgefertigte Begleit-Schein nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von resp. vier und sechs Monathen beigebracht, und das Attest des Ausgangs-Amtes nicht der Vorschrift gemäß vollzogen ist.

Diese Ausgangs-Atteste müssen:

- 1) bei den Accise-Aemtern von dem Rendanten und Controlleur, und in denjenigen Orten, wo ein Stadt-Inspector angestellt ist, auch von diesem;

2) bei den Zoll-Amtmännern ebenfalls vom Rendanten und Kontrolleur, und wenn es keine weitere Begleitung der Objekte bis zur äußersten Grenze statt findet, auch von demjenigen Beamten, dem die Begleitung übertragen ist, und ist im letzten Ausgangs-Orte ein Neben-Zoll-Amt, das nicht selbst Exportations-Befugniß hat, auch von dem Neben-Zöllner mit unterzeichnet, der Charakter dieser Offizienten beigesetzt, und der Amts-Stempel im deutlichen Abdruck hinzugefügt werden.

Aus dieser unerlässlichen Bedingung der durchaus legalen Ausgangs-Bescheinigung folgt dann, daß dem Versender gar kein Recht zusteht, auf Führung eines andern Exportations-Beweises durch Zeugen etc. zu provociren.

d) Bei Versendung der versteuerten bonificationsfähigen Gegenstände nach dem Auslaande, nicht minder bei dem directen Transito, treten die obigen Verpflichtungen, wegen der nachzuweisenden Ausfuhr, gleichfalls ein, und es kann bei deren Nichtbeachtung weder eine Gefälle-Restitution, noch ein Erlass der Abgaben statt finden, welche im lehtern Falle gesetzlich zu zahlen sind, und bei verbotenen Objecten 40 Rthlr. pro Centner betragen.

e) Was die zum einländischen Verbrauch versandten unversteuerten Objecte betrifft, so kann ein Anspruch auf Beschiebung von den Consumtions-Abgaben auch nur in so fern statt finden, als der Begleitschein mit dem Eingangs- und Revisions-Atteste des Amtes am Bestimmungs-Orte versehen, binnen der obgedachten Frist zurückgeliefert wird.

Die Accise- und Zoll- Behörden werden hierbei wiederholt auf die Vorschriften der Begleit- und Passirschein-Instruction vom 21sten September 1812 verwiesen.

A. D. III. Febr. 7. Breslau, den 12ten Februar 1814.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 63. Betreffend die Restriction der Vorschriften des Edict vom 7ten September 1811, wegen Einlegung neuer Brau- und Brennereien.

Nach den Vorschriften des Edict vom 7ten September 1811 sollen die neuen Brau- und Brennerei-Anlagen auf dem Lande nur für die zu einem Complexus gehörigen, früherhin zum Zwangs-Debit berechtigten Güter beschränkt, in andern

keinem Zwange unterworfen gewesenen Gütern oder Grundstücken aber möglichst erleichtert werden.

Durch eine anderweite, Seitens des hohen Finanz-Ministerii unterm 30sten Januar C. erlassenen Verfügung ist aber der Sinn obiger Vorschrift dahin restri-
girt worden:

dass neue Brauereien und Brennereien auf Besitzungen unter 15000 Rthlr.
an Werth nur in solchen Dörfern (Gütern) Anwendung finden sollen, in wel-
chen sich vor der Gesetzgebung vom Jahre 1810 gar kein zwangspflichtiger
Krug befunden hat.

Dem Publico, ingleichen den Polizei-Behörden, und den Accise- und Con-
sumtions-Esteuer-Aemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird die-
se Festsetzung zur Nachricht und Achtung hierdurch zu wissen gefügt.

Breslau den 12ten Februar 1814.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 64. Wegen Berechnung der Amtsblätter-Gelder in den Depositen-Rechnungen.

Da bestimmt worden ist, dass die für die Amtsblätter erhobenen und an das
hiesige Intelligenz-Comtoir abgelieferten Gelder jährlich in den Depositen-Rech-
nungen nachgewiesen werden sollen; so werden die Kreis-Gassen hiermit angewiesen,
solches gehörig zu befolgen.

F. VIII. Jan. 714. Breslau den 12ten Februar 1814.

Finanz-Deputation der Königlichen Regierung.

Nro. 65. Betreffend die Vergütung vrs $\frac{1}{3}$ des Kriegs-Imposits von dem zu expor-
tirenden Wein, Arrac und Rumm.

Auf geschehene Anfrage, in wiefern die durch das Publikandum vom 12ten
Decbr. v. J. bewilligte Vergütung von $\frac{1}{3}$ des Kriegs-Imposits, auch bei dem zu
exportirenden Wein, Arrac und Rumm in Anwendung zu bringen sey? ist von dem
Herrn Geheimen Staatsrath v. Heydebreck unterm 31sten v. M. festgesetzt worden:

dass auch hierbei die allgemeine Bestimmung, dass die zu exportirenden Waaren w^o möglichstens 10 Centner Brutto enthalten müssen, zum Grunde gelegt werden muss.

Da nun ein Drophst Wein und Rumm circa auf 5 Centner Brutto Gewicht anzunehmen ist; so folgt hieraus, dass 2 Drophst oder 8 Eimer die niedrigste Quantität sind, welche sich zur Vergütigung bei der Exportation nach Westen qualifizirt; es sey denn, dass mit demselben Begleitschein, noch andere bonifications-fähige Waaren versendet würden, in welchem Falle auch kleinere Quantitäten, wenn nur das Total-Gewicht auf 10 Centner ausgebracht wird, zur Vergütigung kommen können.

Dem Publico, imgleichen den Accise- und Zoll-Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur Nachricht und Achtung, lehtern zugleich mit der Anweisung bekannt gemacht, auf die Begleitscheine, wo eine Vergütigung statt finden muss, der Instruction vom 14ten December p. gemäß, jedesmal den Vermerk zu sehen:

zur Bonification eines Theils der Kriegs-Impost-Gefälle für die Handlung N. zu N.

Breslau den 12ten Februar 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung

Nro. 66. Wegen der Getraide- und Fourage-Marktpreise im Monat Januar c. a.

Im Monat Januar c. a. haben in nachstehend benannten Städten folgende mittlere Getraide- und Fourage-Marktpreise statt gefunden.

Breslauer Urteile und Gericht.

Breslauer Maass und Gewicht.									
Stadt e.	Wägen der Schiffe	Wägen der Schiffe	Gewicht der Schiffe						
	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.	stL. gr. pf.
1. Breslau	1 23 —	1 3 5	1 10	1 11 —	— 19	6	1 1	2 4	—
2. Brieg	2 10 5	1 7 3	1 6 11	2 10 5	— 20	1 1	9 7	2 20	7
3. Nissse	2 14 7	1 12 11	1 3 9	— — —	— 21	9 1	3 5	2 6	10
4. Grotzenstein	2 23 8	1 20 3	1 10 3	1 5 1	1 5	1 1	3 5	2 20	6
5. Glatz	2 23 —	1 18 —	1 10 2	2 6 10	— 23	— —	20 7	4 13	7
6. Glogau	3 19 —	1 20 10	1 14 2	2 20 7	1 4 3	1 —	— 4	—	—
7. Rattibor	2 13 —	1 11 11	1 2 11	2 5 10	— 17	10 — 14	7 1 19	7 1 19	3

M. II. 1423. Febr. Breslau, den 13ten Februar 1814.

Militair-Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Nro.

Nr. 67. Betreffend die Versteuerung derjenigen Getränke, welche ländliche Dominien nach ihnen in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstellen versenden.

Um den gegründeten Beschwerden abzuholzen, welche von den Inhabern der in den Städten belegenen, zu ländlichen Getränke Fabrications-Stellen zwangspflichtigen Schankstätten darüber geführt worden sind:

dass sie diejenigen Getränke, welche sie vom platten Lande zwangswise nehmen müssen, nach dem provisorischen Tarif zur Entrichtung der Ergänzung-Abgaben vom ländlichen Getränke, Mühlen-Fabrikaten, Fleisch und Backwaren, mit 1 Ggr. 6 pf. für das Berliner Quart Branntwein und mit 1 Rthlr. für die Tonnen Bier, zu versteuern angehalten werden,

hat des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excelenz unterm 15ten v. M. festgesetzt:

dass von denjenigen Getränken, welche ländliche Dominien nach ihnen, in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstellen versenden, die oben gedachte Ergänzung nicht ferner, sondern nur eine ermägigte von 18 Ggr. für das schlesische Achtel Bier, und von $7\frac{1}{2}$ D'r. für das schlesische Quart Branntwein bis zu 49 pro Cent Alcohol nach dem Alcoholometer von Tralles, entrichtet werden soll.

Ist der Branntwein stärker als 49 pro Cent Alcohol, so steigt die Abgabe nach der hier folgenden Tabelle.

T a b e l l e,

wonach die Versteuerung des Branntweins geschehen soll, welcher von ländlichen Dominien nach ihnen, in den Städten belegenen zwangspflichtigen Schankstätten eingebraucht wird.

Anzahl der Quarte.	Stärke des Branntweins nach dem Alcoholometer von Tralles.							Accise-Abgabe.		
	von	50	55	60	65	70	75	Rthlr.	Ggr.	D'r.
1 schlesisch Quart.	50 — 55	—	—	—	—	—	—	—	—	$7\frac{1}{2}$
	— 55 — 60	—	—	—	—	—	—	—	—	$8\frac{1}{2}$
	— 60 — 65	—	—	—	—	—	—	—	—	$9\frac{1}{2}$
	— 65 — 70	—	—	—	—	—	—	—	—	10
	— 70 — 75	—	—	—	—	—	—	—	—	$10\frac{1}{2}$
	— 75 — 80	—	—	—	—	—	—	—	—	$11\frac{1}{2}$

Bei Anwendung dieser ermächtigten Sähe muß jedoch genau darauf gesehen werden, daß die Getränke wirklich für die zwangspflichtigen Schankstätten bestimmt, und daß solche aus der zum Verlag berechtigten Getränke-Fabrikations-Stelle entnommen, und durch die vorgeschriebenen gedruckten Versendungs-Atteste beglaubigt sind.

A. D. VI. Febr. 106. Breslau den 15ten Februar 1814.
Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 68. Wegen der Diäten und Reisekosten der ständischen National-Repräsentanten.

Die am 22sten Januar d. J. erfolgte Ausschreibung der Diäten und Reisekosten der National-Repräsentanten hat mehrere Herren Landräthe veranlaßt, bei uns anzufragen, ob diese Ausschreibung allein gelten, oder ob auch die am 18. Mai v. J. ausgeschriebenen Beiträge zu den Diäten und Reise-Kosten der National-Repräsentanten vertheilt und eingezogen werden sollen.

Durch die im Mai v. J. obgewalteten Kriegs-Untuhen wurden die damaligen National-Repräsentanten in Besorgung ihrer Geschäfte verhindert, und mußten sie, ohne solche vollziehen zu können, baldigst wieder von Berlin abreisen. Sonach können auch die für sie damals ausgemessenen Diäten nicht eingezogen werden, sondern es hat allein die am 22sten Januar d. J. erfolgte Ausschreibung ihre Gültigkeit. Die etwanigen Reste auf die erste Ausschreibung müssen übrigens auch beigetrieben werden, und cessirt hiernach nur die Ausschreibung vom 18ten Mai v. Jahres.

F. D. VIII. Febr. 872. Breslau den 15ten Februar 1814.
Finanz- und Polizei-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 4. Wegen T-ansportirung der Verbrecher.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird in Folge der dieshalb von dem Chef der Justiz sub dato Berlin den 1sten Februar d. J. ergangenen Verord-

ordnung hiermit anbefohlen, nicht nur jedesmal dafür zu sorgen, daß die Bedekungen und Begleitungen der transportirten Verbrecher von dazu qualifizirten Subjekten erfolgen, sondern auch diese über das bei dem Transport zu beobachtende Verfahren, und über die Gefährlichkeit und Strafbarkeit der Verbrecher gehörig zu instruiren, sondern sie auch mit der Strafe der Nachlässigkeit bekannt zu machen, da von nun an jede bei dem Entweichen der Verbrecher bewiesene Nachlässigkeit auf das höchste bestraft werden soll.

Brieg den 11ten Februar 1814.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von
Oberschlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der Kaiser von Russland haben geruhet, dem Königl. Preuß. Regierungs-Rath, von Kräcker, den St. Annen-Orden zweiter Classe zu verleihen.

Der Bürger und Apotheker Johann Gottlieb Wilhelm Sprödde, der Bürger und Kaufmann Adolf Preuß, und der Bürger und Pfefferküchler Franz Springer, zu Neisse, zu unbefoldeten Rathmännern dafelbst.

Der Capellan Wolle zu Ottmachau, zum Pfarrer in Altkewalde Neißischen Kreises.

Der Candidat Daniel Gottlieb Michler zum evangelisch lutherischen Prediger am Briegschen Arbeitshause, und als Catechet und Adjunctus Ministerii bei der Kirche ad St. Nicolaum zu Brieg.

L o d e s f a l l.

Der Kreis-Physicus Namslauschen Kreises, Doctor Gabri.

B e k a n n t w a c h u n g.

Wegen zum Vorschein gekommener falscher Münzen.

Es sind nachstehend bezeichnete falsche Münzen zum Vorschein gekommen, und es wird deshalb dem Publicum und den Kassen Aufmerksamkeit darauf empfohlen:

1) Friedrich Wilhelmsd'ors, vom Jahre 1796, mit dem Münzzeichen A., aus Kupfer, mit einer dünnen Goldplatte belegt, und daher durch den Probiestein und das Gefühl nicht erkennbar. Ihre Farbe ist blaß, beinahe mesinggelb, ihr Gewicht zu leicht, und genau das eines halben Friedrichsd'or. Beim Aufwerfen geben sie den Klang eines Rechenpfennigs von sich. Das Gepräge ist stumpf, auf dem Grunde rauh und differirt auch in wesentlichen Punkten von dem der achten Stücke. In dem Brustbilde sind nämlich Brust, Schulter und liegendes Haar bemerkbar höher als auf jenen, der Kopf ist kleiner, das Gesicht ganz unähnlich, der Hals des Adlers zu sehr gekrümmmt, dessen Kopf zu sehr zurück gebogen. In der Jahreszahl stehen die 7 und 9 ein wenig unter der Linie der 1 und 6, auf achten Stücken dagegen über dieser Linie. Der Rand ist eingefält, und besteht nur aus parallelen wenig schrägen Strichen. Am auffallendsten ist der Umstand, daß der Adler umgedreht steht.

2) Ganze Thaler vom Jahre 1798 mit demselben Münzzeichen. Sie bestehen aus einer Komposition, in der das Zinn vorwaltet, und knieschen daher beim Biegen, wozu wenig Gewalt erforderlich ist. Ihr Klang ist bleiern. Da sie aber gar nicht versilbert sind, so zieht sich ihre Farbe ins bleigraue, und läuft leicht bläulich an, eben deshalb fühlen sie sich fettig an. Sie sind leichter als achte Stücke, und zwar in dem Verhältniß von 5 zu 7. Das Gepräge stimmt sehr genau mit dem der achten Stücke überein, ist jedoch stumpfer, besonders in der Schrift und dem Adler des Wappens, und der Grund erscheint matt und ungleich. Der Rand ist durch Einschlagung ziemlich tiefhend nachgebildet.

F. VIII. Febr. c. 987. Breslau, den 18ten Febr. 1814.

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung,

Armee - Nachrichten.

Nach den eingegangenen Berichten aus dem am 3ten Februar d. J. in Langres gewesenen Hauptquartier, ergriff Napoleon, als er bei seiner Armee zu Chalons angekommen war, die Offensive.

Feld-Marschall Blücher hatte sich von Nancy aus, dem Heere des Fürsten von Schwarzenberg genähert und Brievene besetzt. Am 29ten v. M. wurde er von den Franzosen angegriffen. Er stellte sich selbst an die Spitze seiner Kavallerie, schlug den Feind wiederholt bis zur Nacht zurück, und bemächtigte sich zweier Batterien desselben. Da

der Feldmarschall aber die Unhaltbarkeit des Postens erkannte, so verließ er Brienne wieder und zog sich bis Trannes zurück. Am 31sten hatte General York St. Dizier, General Wittgenstein in Bussy, und eine zte Truppen-Abtheilung Neuilly besetzt. Hierdurch waren alle Besorgnisse für die rechte Stärke der alliierten Armee gehoben, und der Fürst von Schwarzenberg beschloß den Feind ohne Zeitverlust anzugreifen.

Da er am stärksten gegen den Feldmarschall Blücher vorgebrungen war, so wurde auch diesem vollkommen die Anordnung der Schlacht zu treffen überlassen. Der Angriff der Alliierten begann um die Mittagsstunde. Der Feind ward bald aus den nächststen Posten vertrieben; aber er lehrte mit starken Colonnen wieder zurück. Doch um 10 Uhr Abends blieben die Alliierten von den wieder eroberten Positionen Meister, und da Preis der Anstrengungen der hier vereinigten Corps war die Eroberung der Orte Nienville, La Gibiere, Brienne und La Notiere. Bewundernswürdig war die Kaltblütigkeit, mit welcher Feldmarschall Blücher die Attacke bei La Notiere und Chaumont bewachte und durchsehen ließ, die er als die wichtigsten Posten erkannt hatte. Nachdem der Feind am 2ten Februar Morgens 2 Uhr noch einen vergeblichen Angriff gewagt, trat er seinen Rückzug über Aube auf Troyes ic. eilfertig an. Alles ward aufgeboten, die errungenen Vortheile zu verfolgen, und es gelang, dem Feinde die Wege so abzuschneiden, daß sein Rückzug auf Paris gehemmt wurde. Troyes und Brienne wurden von den Alliierten ohne Mühe besetzt.

Gleich beim Anbeginn der Schlacht traten Ihre Majestäten der Kaiser von Russland, und der König von Preußen, auch der Fürst von Schwarzenberg auf dem Wahlfelde ein; Feldmarschall Blücher zeigte sich überall und wachte über die Ausführung seiner Dispositionen, die seine Vorbeeren und seinen Ruhm vermehrten.

Er war beim Angriffe in den vordersten Reihen, und ermahnte die Truppen zum Ausharren.

Die Trophäen dieser Schlacht sind 73 Kanonen, mehrere Tausend Gefangene und vom Feinde sollen an 20000 Mann geblieben seyn.

Das Haupt-Quartier wurde am 4ten Februar von Langres nach Chaumont verlegt, und der Fürst Platow ist mit dem Vortrab bis Fontainebleau (15 Stunden von Paris) vorgebrungen. Der Feind zieht sich in Unordnung nach Rheims hin zurück.

Der Kronprinz von Schweden ist, nachdem der Friede mit Dänemark abgeschlossen, mit seinem Armee-Corps jetzt ebenfalls auf dem Marsche nach Frankreich, und der Besitz des Königs von Neapel zum Bunde der Alliierten nunmehr entschlossen, auch sind bereits von der Armee in Italien entscheidende Vortheile und Fortschritte gegen den Feind gewonnen worden, worauf die Bundes-Armee über die Etsch gegangen ist.